

# Baubeschreibung

Vorhaben: **Baumfällung und Stubben fräsen I. Quartal 2019  
im Bereich der Straßenmeisterei Bad Freienwalde**

Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg  
Straßenmeisterei Seelow  
Altranfter Str.2  
16259 Bad Freienwalde

BB- 18\_642\_6102\_V01 Fällungen SM Bad Freienwalde

# Inhaltsverzeichnis

1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3	Ausgeführte Leistungen	4
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	4
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
<b>2</b>	<b>Angaben zur Baustelle</b> .....	<b>4</b>
2.1	Lage der Baustelle	4
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	4
2.3	Zugänge, Zufahrten	5
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen	5
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6	Gewässer	6
-	entfällt-	6
2.7	Baugrundverhältnisse	6
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle	6
2.9	Schutzbereiche und -objekte	6
2.10	Anlagen im Baubereich	8
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	8
<b>3</b>	<b>Angaben zur Ausführung</b> .....	<b>8</b>
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	8
3.2	Wasserhaltung	10
3.3	Baubehelfe	10
3.4	Stoffe, Bauteile	10
3.5	Abfälle	10
3.6	Winterbau	11
3.7	Beweissicherung	11
3.8	Sicherungsmaßnahmen	11
3.9	Belastungsannahmen (Brückenbau)	11
3.10	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	11
3.11	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	12
<b>4</b>	<b>Ausführungsunterlagen</b> .....	<b>12</b>
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	12
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	13
<b>5</b>	<b>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen</b> .....	<b>13</b>

## **Allgemeine Beschreibung der Leistung**

### **1.1 Auszuführende Leistungen**

- Baumfällungen und Stubbenfräsarbeiten
- Landschaftsbauarbeiten
- im Bereich der Straßenmeisterei Bad Freienwalde an Bundes- und Landesstraßen
- Herstellung der Verkehrssicherheit
  
- **An Bundesstraßen 40 Stück Baumfällungen mit Stubben fräsen**
  
- **An Landstraßen 78 Stück Baumfällungen mit Stubben fräsen**

### **Anmerkung**

#### **– Gesundheitsgefährdung**

Auf Grund der Massenvermehrung von Goldafer, Schwammspinner und EichenprozeSSIONSSpinner in den letzten Jahren, ist mit einer zunehmenden Ausbreitung zu rechnen. Ein Befall der Bäume durch den Eichen-ProzeSSIONSSpinner wurde nicht festgestellt [kann jedoch nicht ausgeschlossen werden]. Der Kontakt mit den Brennhaaren der Raupen kann zu toxischen Reaktionen des Menschen führen.

Bei der Durchführung der Fällungen ist darauf zu achten, Beschädigungen an dem Straßenkörper bzw. am Straßenbegleitwerk (Leitplanken, Beschilderungen, Durchlässen oder Brückenbauwerken) sind zu vermeiden. Dies gilt ebenso für Beschädigungen an Anlieger-Grundstücken und Land- bzw. Forstwirtschaftlichen Flächen. Für Schäden haftet der Auftragnehmer. Die Fällungen wurden durch Abtragen ausgeschrieben und durch den AN so kalkuliert. Sie finden unter laufendem Straßenverkehr statt, eine ausgeschriebene Lichtsignalanlage dient dem AN an Eng- und Unübersichtlichen Stellen als Hilfe.

Es ist auf höchste Sicherheit gegenüber den Straßenteilnehmern und ihren Kraftfahrzeugen zu achten.

Die Baustelle ist ordnungsgemäß abzusichern. Geforderte UVV Richtlinien sind einzuhalten.

#### **– Allgemeine Vorgaben**

Der Bieter hat sich bei kalkulatorischen Unsicherheiten vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle und die Preis beeinflussenden Umstände zu informieren. Forderungen infolge Unkenntnis der Örtlichkeit werden nicht anerkannt.

Die Arbeiten sind erst nach örtlicher Einweisung (Bauanlaufberatung) durch den Auftraggeber („AG“) aufzunehmen. Den Arbeitsbeginn und die Ausführung aller nachfolgenden relevanten Leistungsphasen hat der Auftragnehmer („AN“) dem AG sowie der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Werkzeuge im Voraus mitzuteilen. Während der Arbeiten muss die Baustelle ständig mit einem fachkundigen Bauleiter bzw. Vorarbeiter besetzt sein bzw. die Person benannt werden mit der eine Abklärung zu den Arbeiten sofort möglich ist.

Die in der Baubeschreibung geforderten Mitteilungen an den AG nimmt i. d. R. die (autorisierte) örtliche Bauüberwachung, ansonsten die Dienststätte des Landesbetriebes Straßenwesen entgegen, soweit in der Vertragsabwicklung keine andere Vorgehensweise bestimmt wird.

## **1.2 Ausgeführte Vorarbeiten**

## **1.3 Ausgeführte Leistungen**

## **1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Bei gleichzeitig laufenden Arbeiten anderer Unternehmer im Auftrag von Dritten sind die erforderlichen Koordinierungen vom Auftragnehmer vorzunehmen, damit der Fortgang der Landschaftsbauarbeiten nicht behindert wird (s. auch Pkt. 3.2).

Aktuell sind keine gleichzeitig geplanten Vorhaben im Baustellenbereich bekannt. Sollten dennoch Überschneidungen mit Bautätigkeiten Dritter auftreten, trifft der AN eigenverantwortlich Abstimmungen mit den jeweiligen Baulastträgern bzw. Unternehmen. Für die Koordinierungsaufwendungen erfolgt keine gesonderte Vergütung.

## **1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

# **2 Angaben zur Baustelle**

## **2.1 Lage der Baustelle**

### **– Straße - Abschnitt**

**Bund B 158 Ab. 140,110, 90, 70**

**B 167 Ab. 130,150,220,230**

**B 168 Ab. 340,360,370,420**

**Land L 28 Ab. 10, 20, 30, 40**

**L 29 Ab. 65, 70, 90**

**L 33 Ab. 130,170,185,195,210, 220, 240**

**L 35 Ab. 200,220,230**

**L 236 Ab.10,20,30**

**L 341 Ab. 10,30,40,60**

### **Nächster Ort**

Die Baustellen befinden sich im Landkreis Märkisch- Oderland an Bundes- und Landesstraßen im Bereich der SM Bad Freienwalde (innerorts und außerorts).

## **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

### **– Straße**

BB- 18\_642\_6102\_V01 Fällungen SM Bad Freienwalde

Die Baustelle ist über A 11 und der B 167 und B168 zu erreichen.

Soweit öffentliche Straßen und Wege vom Baustellenverkehr benutzt werden, sind diese bei Bedarf täglich zu reinigen und in verkehrssicherem Zustand zu halten.

## **2.3 Zugänge, Zufahrten**

### **– Zur Baustelle**

Vom AG werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Nebenleistung des AN, einschließlich der ggf. damit verbundenen Aufwendungen zur Erlangung einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Bei Benutzung von Wirtschaftswegen und Privatwegen bzw. Privatgrundstücken hat der AN vor Benutzung die Einwilligung der Eigentümer bzw. Dritter einzuholen; ggf. sind Sondernutzungsverträge abzuschließen.

Der AN hat während der gesamten Bauzeit für den verkehrssicheren Zustand aller vom Baustellenverkehr beanspruchten Straßen- und Wegeflächen innerhalb der Baustelle zu sorgen und den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Nach Abschluss der Arbeiten muss der AN von ihm hergerichtete Zufahrtswege zurückzubauen, verursachte Schäden beseitigen und den ursprünglichen Flächenzustand wiederherstellen. Spätestens mit Einreichen der Schlussrechnung hat der AN eine von den Wege- und Flächeneigentümern bzw. Dritten unterzeichnete Freistellungsbescheinigung vorzulegen, die den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter befreit.

Erforderliche Aufwendungen für die Baustelleneinrichtung werden nicht gesondert vergütet.

Bei Befahren vorhandener Radwege mit Transportfahrzeugen und Baumaschinen ist dessen eingeschränkte Tragfähigkeit und die geringe Belastbarkeit der Deckschicht (Bitumenanteil 70/100 = „weicher“ Bitumen) zu beachten. Ein Befahren mit Kettenfahrzeugen ist auszuschließen. Der Radweg darf nur von Kommunalfahrzeugen mit Gummibereifung (Niederdruckbereifung) befahren werden, z. B. Multicar oder Ähnliches.

## **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Vom AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt. Entsprechende Voraussetzungen sind bei Bedarf vom AN in eigener Zuständigkeit herbeizuführen, einschließlich erforderlicher Genehmigungen der zuständigen Stellen.

Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

## **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

### **– Plätze für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Arbeitsplätze**

Vom AG werden nur die innerhalb der Baufeldgrenzen gelegenen Flächen zur Verfügung gestellt. Gesonderte Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze müssen vom AN beschafft, unterhalten und geräumt werden. Ggf. sind Sondernutzungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Dritten zu schließen. Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind mit der zuständigen Naturschutz- /Umweltbehörde abzustimmen.

Die vom AN vorgesehenen Plätze und Flächen sind vor der Inanspruchnahme dem AG unaufgefordert mitzuteilen.

Benutzte Flächen des AG oder Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Für event. Schadensersatzansprüche Dritter kommt der AN in BB- 18\_642\_6102\_V01 Fällungen SM Bad Freienwalde

voller Höhe auf. Freistellungserklärungen Dritter über den ordnungsgemäßen Zustand zurückgegebener Flächen sind dem AG spätestens bis zur Vorlage der Schlussrechnung zu übergeben.

## **2.6 Gewässer**

- entfällt-

## **2.7 Baugrundverhältnisse**

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind im Baustellenbereich nicht bekannt. Sollten dennoch Kontaminationen festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der AG ist unverzüglich zu benachrichtigen.

## **2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle**

Vom AG werden keine Flächen für o.g. Bedarf zur Verfügung gestellt. Seitenentnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Behörden sind nicht statthaft. Flächen für Zwischenlagerung sowie Flächen Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzurichten. Die Freistellungserklärungen der Grundstückseigentümer über den ordnungsgemäßen Zustand der zurückgegebenen Flächen sind dem AG spätestens bis zur Vorlage der Schlussrechnung zu übergeben. Für event. Schadensersatzansprüche Dritter kommt der AN in voller Höhe auf. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

## **2.9 Schutzbereiche und -objekte**

Die Umweltgesetzgebung verpflichtet jedermann, Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt, insbesondere von Wildpflanzen und Tierlebensräumen, von Böden sowie ober- und unterirdischen Gewässern im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Bei Missachtung seiner Sorgfaltspflicht ist der AN in vollem Umfang für entstandene Schäden verantwortlich. Der AG ist unverzüglich über mögliche Schadensfälle in Kenntnis zu setzen.

Alle relevanten Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) sowie der dafür ergangenen Verordnungen sind zu beachten.

Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) regelt i. V. m. § 19 BNatSchG die Pflichten und Haftungsansprüche bei bestimmten Umweltschäden im Rahmen beruflicher Tätigkeiten. Im Schadensfall sind die zuständige Behörde und der AG unverzüglich zu informieren.

Während der Bauzeit sind erforderliche Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Untergrundes durch Eindringen von Schadstoffen auszuschließen. Sollten durch Handlungen des AN unvorhergesehen örtliche Bodenverunreinigungen entstanden sein, ist der kontaminierte Boden unverzüglich auszuheben, sicher zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür erforderliche Geräte und Absorptionsmittel für wassergefährdende Stoffe sind auf der Baustelle vorzuhalten. Entsprechende Schutz- und Sanierungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN. Im Schadensfall sind die zuständige Behörde und der AG unverzüglich zu informieren.

### **- Natur-, Landschaftsschutzgebiete**

Die Baustellen befinden sich zum Teil im Nationalpark Unteres Odertal.

### **- Bäume und Flurgehölze**

BB- 18\_642\_6102\_V01 Fällungen SM Bad Freienwalde

Die zu bearbeitenden Bäume sind teilweise Bestandteil, nach § 17 BbgNatSchAG geschützter Alleen.

Bei allen Arbeiten ist besondere Rücksicht auf den vorhandenen Baumbestand einschließlich Wurzelwerk zu nehmen.

Beschädigungen an Bäumen sind unverzüglich dem AG anzuzeigen. Bei Bauarbeiten entstehende Schäden an Wurzeln, Stamm oder Krone sind zu Lasten des Verursachers zeitnah durch baupflegerische Maßnahmen entsprechend ZTV Baum-StB, bzw. ZTV-Baumpflegerische der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) zu versorgen.

#### – **Schutzwürdige Biotope**

Bei Feststellung schutzwürdiger Biotope (z.B. Fledermausquartier) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der AG zu benachrichtigen.

#### – **Denkmale/Bodendenkmale**

Im Baubereich liegen nach derzeitigem Kenntnissstand keine bekannten oder vermuteten Bodendenkmale vor.

#### – **Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte**

Spezielle Immissionsschutz-Bereiche oder – Objekte liegen im Baustellenbereich nicht vor.

Die Bauarbeiten sind vom AN unter Beachtung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und darauf beruhender Rechtsvorschriften so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden.

#### – **Gewässer, Wasserschutzgebiete**

Während der Bauarbeiten hat der AN durch entsprechende Schutzvorkehrungen Sorge zu tragen, dass keine Verunreinigungen und wassergefährdenden Stoffe in oberirdische Gewässer oder Grundwasserkörper bzw. infiltrierende Bodenschichten gelangen.

Hieraus resultierende Behinderungen und Erschwernisse bei der Durchführung der Baumaßnahme werden nicht gesondert vergütet.

#### – **Stationierung, Meilensteine, Vermessungsmarken, Nivellementpunkte, Grenzsteine**

Bei erforderlichem Ausbau von Stationszeichen ist der genaue Standort zu sichern.

Gemäß § 24 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27.05.2009 dürfen Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen nicht entfernt, verändert oder in ihrer Erkennbarkeit gefährdet werden. Eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser um die Festpunkte nach § 7 BbgVermG darf nicht überbaut, abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des BbgVermG können als Ordnungswidrigkeit durch Bußgeld geahndet werden.

Im Baufeld befindliche Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen sowie Nivellement- und Polygonpunkte sind während der Bauarbeiten zu schützen. Vom AN beschädigte Punkte sind von diesem auf eigene Kosten wiederherzustellen. Die Wiederherstellung darf nur durch die jeweils dafür befugten Vermesser vorgenommen werden.

Wenn Grunderwerb vorgesehen ist, entfallen die alten Grenzen, die Grenzzeichen sind ersatzlos zu entfernen und nicht wieder einzusetzen. Ist kein Grunderwerb vorgesehen, dürfen Grenzzeichen nicht verändert werden. Kann dies in Ausnahmefällen nicht vermieden werden, ist der Auftraggeber über die Lage der durch Baueinwirkung veränderten Grenzmarkierung sofort detailliert zu informieren.

Bei unvorhergesehener Veränderung oder Beschädigung o. g. Objekte ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen.

## **2.10 Anlagen im Baubereich**

### **– Leitungen**

Alle Bauarbeiten sind im Einvernehmen und in Abstimmung mit den Versorgungsträgern in angemessener Sorgfalt und Vorsicht durchzuführen.

Die von Versorgungsträgern gegenüber dem AN geltend gemachten Kosten für die Erteilung von Leitungsauskünften werden nicht gesondert vergütet.

Über die ausgeschriebenen Leistungspositionen hinaus erfolgt keine gesonderte Vergütung für besondere Aufwendungen und Erschwernisse in Zusammenhang mit Arbeiten in Leitungsnähe.

Der AN haftet in vollem Umfang für von ihm verursachte Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen. Im Schadensfall sind der AG und der betroffene Leitungsträger umgehend zu benachrichtigen.

Im Baubereich liegen nach Kenntnisstand Ver- und Entsorgungsleitungen folgender Leitungsträger: Freileitungen der Edis und Telekom

## **2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

### **– Straßenverkehr**

Die Befahrbarkeit der Straßen und Wege ist den Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene Gebäude im Baustellenbereich müssen von den Einsatz- bzw. Rettungskräften jederzeit erreichbar sein (§ 17 (1) BbgBO). Der Anliegerverkehr ist entsprechend der Bedingungen der Baustelle aufrechtzuerhalten. Grundstücks-, Feld- und Waldzufahrten sind jederzeit freizuhalten.

## **3 Angaben zur Ausführung**

### **3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

#### **– Allgemeines**

Die Verkehrssicherungspflicht für Arbeitsstellen an Straßen wird innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens der Bauarbeiten auf den Auftragnehmer übertragen. Beim Auftraggeber verbleibt allein die Pflicht zur diesbezüglichen Überwachung des Auftragnehmers.

Die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche Anordnung über die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle ist vom AN für jede Absperrmaßnahme zu beantragen. Die Verwaltungsgebühren für die Anordnung oder deren Änderung werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Positionen für Verkehrssicherung einzurechnen.

Der AN hat in der Regel sofort nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch 12 Werktagen vor Einrichtung der Arbeitsstelle für jede Absperrmaßnahme an Bundes- und Landesstraßen die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45, Abs. 6 StVO beim Landesbetrieb Straßenwesen zu beantragen:

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg  
Abteilung Verkehr  
SG Straßenverwaltung Ost  
Müllroser Chaussee 51

BB- 18\_642\_6102\_V01 Fällungen SM Bad Freienwalde

15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 03355602626 Fax. +49 33127548-6585  
E-Mail: VAO@LS.Brandenburg.de

Mit dem Antrag sind ein Bauablaufplan/Bauzeitenplan sowie Regelpläne bzw. Verkehrszeichenpläne gemäß den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“, Ausgabe 1995 (RSA-95) vorzulegen. Der Antrag muss neben den Regelplänen / Verkehrszeichenplänen mindestens die unter Punkt 4.2 der ZTV-SA 97 aufgeführten Angaben und Unterlagen enthalten.

Die in der Anordnung getroffenen Festlegungen gehen den Aussagen der Leistungsbeschreibung grundsätzlich vor.

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche für die Sicherung der Baustelle hat eine Qualifikation auf der Basis des „Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS 99) nachzuweisen.

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten RSA-Regelpläne stellen Rahmenbedingungen dar, die vor Beantragung der verkehrsbehördlichen Anordnung vom AN auf die jeweilige örtliche und verkehrliche Situation in Zusammenhang mit dem vorgesehenen Bauablauf zu überprüfen und ggf. anzupassen sind. Dieser Aufwand begründet keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch.

Bei jeder Änderung an den Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund von veränderten Bedingungen und/oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig eine geänderte Anordnung bei der anordnenden Stelle zu beantragen.

Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Arbeiten zur Mängelbeseitigung zu Lasten des AN werden nicht gesondert vergütet.

Die Unterrichtung aller am Baugeschehen Beteiligten gemäß ZTV-SA 97 ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

Der AN ist für die verkehrssichere Beschaffenheit der Verkehrssicherungseinrichtungen voll verantwortlich.

Für die Baustellenbeschilderung dürfen nur Schilder nach Verkehrszeichenkatalog (VzKat) verwendet werden, die das Güteschutzzeichen „RAL“ tragen und der StVO entsprechen. Es bestehen folgende Mindestanforderungen an verwendete Folien:

- voll retroreflektierend,
- Reflexionsklasse RA 2 nach DIN EN 12899-1, mit Reflexfolienaufbau B oder C,
- Aussonderung des Schilds, wenn mehr als 20 % der Folienfläche beschädigt oder das Sinnbild nicht mehr erkennbar ist.

Verschmutzungen von Verkehrsflächen infolge der Bauarbeiten sind vom AN unaufgefordert regelmäßig zu beseitigen. Dieser Aufwand wird nicht gesondert vergütet.

Der AN darf den Verkehrsraum, der nicht unmittelbar in den Baustellenbereich fällt, für die Abwicklung der Bauarbeiten nur benutzen, soweit dies vertraglich ausdrücklich festgelegt oder vorübergehend vom AG angeordnet oder genehmigt ist.

Die Kosten für das Aufstellen, Beseitigen, Vorhalten, Warten und Umsetzen der erforderlichen Absperreinrichtungen, Verkehrssicherungsanlagen und Beschilderungen der Baustelle im Zuge des Bauablaufs sind in den entsprechenden Positionen zu berücksichtigen.

Bei der Abnahme der Leistungen ist die Baustelle entsprechend zu beschildern. Ferner ist vom AN ein Sicherungsfahrzeug einschließlich Sicherungsposten zu stellen. Die Kosten hierfür werden als Nebenleistungen nicht gesondert vergütet.

Bei straßenbegleitenden Geh- und Radwegen ist das VKZ 123 zu stellen und zusätzlich mit Sicherungsposten abzusichern. Die Kosten hierfür werden als Nebenleistungen nicht gesondert vergütet.

#### – **Aufrechterhaltung des Verkehrs**

Der öffentliche Verkehr ist im Baustellenbereich ständig aufrechtzuerhalten.

#### – **Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten**

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Bauanlaufberatung und örtliche Einweisung durch den AG.

Durch den AN ist ein detaillierter Bauzeiten- und Bauablaufplan zu erarbeiten und dem AG zur Anlaufberatung vorzulegen (s. Pkt. 4.2). Der Bauzeitenplan wird durch Bestätigung des AG Vertragsbestandteil und bzgl. wichtiger Zwischentermine verbindliche Arbeitsgrundlage. Abweichungen vom bestätigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich. Die Koordination und Abwicklung der Arbeiten im Einzelnen obliegt dem AN.

Der AN ist verpflichtet, Listen über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen der Verfolgungsbehörde zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und diese dem AG mindestens wöchentlich zu übergeben.

### **3.2 Wasserhaltung**

- entfällt -

### **3.3 Baubehelfe**

- entfällt -

### **3.4 Stoffe, Bauteile**

- entfällt -

### **3.5 Abfälle**

Alle aus dem Bereich des Auftraggebers anfallenden, im Bauvorhaben nicht wiederverwendungsfähigen Stoffe sind im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als Abfall zu betrachten. Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung. Die Art der Verwertung bzw. Beseitigung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage. Die entsprechenden Aufwendungen wie Aufnahmen, Laden, Fördern des Abfalls und Gebühren der Entsorgungsanlage sind, soweit keine gesonderte Vergütung ausgewiesen ist, in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen.

Für sämtliche nicht gefährliche Abfälle ist das Formblatt des LS „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ (Anlage 1) anzuwenden auf Grundlage der „Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ vom 20.10.2006. Dies gilt auch für Abfälle, für deren Entsorgung keine gesonderten Leistungspositionen verzeichnet sind, z. B. Grünabfälle. Für Stoffe, die auf Dauer in Eigentum des AN verbleiben, ist eine entsprechende Eigenbescheinigung abzugeben. Liegen diese Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung.

Gemäß § 53 KrWG hat der AN als Beförderer von Abfall ab dem 01.06.2014 seine betriebliche Tätigkeit vor deren Aufnahme der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen. Die Beförderer gefährlicher Abfälle bedürfen nach § 54 KrWG einer Erlaubnis. Die behördliche Bestätigung bzw. Erlaubnis ist dem AG vorzulegen (s. Pkt. 4.2). Das Verbrennen von Grünmassen ist untersagt.

### **3.6 Winterbau**

- entfällt-

### **3.7 Beweissicherung**

#### **– Gebäude und Anlagen, Verkehrswege**

Der AN hat so zu bauen, dass an Gebäuden und Anlagen keine Schäden entstehen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN den Zustand relevanter Bereiche in Form einer Niederschrift zu dokumentieren und vom AG bzw. Dritten als Eigentümer anerkennen zu lassen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Schadensfreiheit und vorbehaltlose Rücknahme der Flächen bzw. Gebäude/Anlagen vom Eigentümer bestätigen zu lassen und dem AG mit der Schlussrechnung einzureichen.

Die Beweissicherung wird als Nebenleistung nicht gesondert vergütet.

### **3.8 Sicherungsmaßnahmen**

#### **– Vermessungspunkte**

Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Bei auszuführenden Arbeiten ist darauf zu achten, dass von den Objekten bzw. Schutzflächen ein Mindestabstand von 1,00 m eingehalten wird.

### **3.9 Belastungsannahmen (Brückenbau)**

- entfällt -

### **3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

Die Abrechnung regelt sich nach VOB/B, VOB/C, ZVB/E-StB und den weiteren anzuwendenden Vertragsbedingungen.

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen, insbesondere Aufmaße, sind dem Fortgang der Leistung folgend gemeinsam und rechtzeitig nach Fertigstellung der Leistung vorzunehmen und werden vom AG bestätigt.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmaße des AG. Sollte die Erstellung der Aufmaße durch den AN gänzlich vernachlässigt werden, wird durch den AG ein Dritter mit der Erstellung der Aufmaße / Abrechnungsgrundlagen beauftragt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der AN in vollem Umfang.

Für Aufmaße sind durchgehend zu nummerierende Aufmaßblätter zu verwenden. Die räumliche Lage der aufgemessenen Bäume muss durch entsprechende Angaben eindeutig identifizierbar

sein. Der Schlussrechnung ist eine „Liste der Aufmaßblätter“ beizufügen. Aufmaße, Nivellements und Mengenberechnungen dürfen nur durch Fachpersonal aufgestellt werden.

Grundsätzlich sind jeder Abschlagsrechnung prüffähige Aufmaße und Massenberechnungen der Ist-Mengen, die zur späteren Erstellung der Schlussrechnung verwendbar sind, z. B. Grundrisse, nach OZ geordnete Massenzusammenstellungen u.ä. beizufügen. Weitere rechnungsbegründende Unterlagen wie Wiegescheine, Frachtbriefe und sämtliche Lieferscheine sind dem AG unmittelbar nach Empfang unaufgefordert im Original zur Anerkennung/Bestätigung vorzulegen. Der AN verliert bei späterer Vorlage den Anspruch auf Vergütung.

Es ist auf strikte Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes der Transportfahrzeuge zu achten.

Der AG wird Verstöße i.S.v. § 69 a Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 34 Abs. 3 StVZO bei der nach § 68 StVZO zuständigen Verwaltungsbehörde anzeigen.

Verstöße gegen die StVZO können bei zukünftigen Vergaben in die Bewertung der Zuverlässigkeit mit einbezogen werden.

Baulastträger der Maßnahme ist der Landesbetrieb Straßenwesen. Entsprechend der vereinbarten Kostenteilung sind alle Rechnungen nach Bundes- und Landesstraßen zu trennen.

#### – **Eignungsprüfungen**

Der AN hat die Eignung verwendeter Stoffe und Bauteile in vereinbartem Umfang vor dem Einbau nachzuweisen. Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen technischen Regelwerken von einer anerkannten Prüfstelle durchzuführen. Dem AG sind entsprechende Zulassungen, Gütenachweise und Atteste vor der geplanten Ausführung vorzulegen. Die Kosten der Eignungsprüfung werden nicht gesondert vergütet.

#### – **Eigenüberwachungsprüfungen**

Der AN hat Eigenüberwachungsprüfungen vorzunehmen, um Güteeigenschaften, Bauteile und Leistungen nach vertraglichen Anforderungen zu gewährleisten.

#### – **Kontrollprüfungen**

Kontrollprüfungen auf Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Güteeigenschaften, Bauteilen und Leistungen werden vom AG in Anwesenheit des AN durchgeführt, soweit der AN den bekannt gegebenen Termin wahrnimmt. Die Kontrollprüfungen von Landschaftsbauarbeiten erfolgen nach den geltenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den ZTV La-StB.

Die Kontrollprüfungen sind fachlich kompetent durch den AN zu unterstützen. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

### **3.11 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)**

- entfällt -

## **4 Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Zur Angebotserstellung werden neben vorliegender Baubeschreibung und dem Leistungsverzeichnis nachstehende Planunterlagen übergeben.

- Liste der Baumstandorte mit Angabe von Dimensionen und Behinderungen  
Darüber hinaus werden keine weiteren Ausführungspläne zur Verfügung gestellt.

#### **4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

Für die Erstellung nachstehender schriftlicher Unterlagen erfolgt neben der Abrechnung der Leistungspositionen keine gesonderte Vergütung.

Zur Bauanlaufberatung, spätestens aber 12 Werktage nach Auftragserteilung sind vorzulegen:

- Bauablaufplan/Bauzeitenplan, mit detaillierter Erläuterung des Bauablaufs,
- Bestätigung / Erlaubnis gemäß §§ 53, 54 KrWG

### **5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

Folgende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil:

ZTV Baum-StB 04

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2004

ZTV E-StB 09

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009

ZTV La-StB 05

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2005

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, berichtigter Nachdruck Juni 2001

ZTV- Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege, Ausgabe 2017